

*Entwurf  
(Stand: 26. Oktober 2007)*

## **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**

zwischen

dem Landkreis Saalekreis

und der Stadt Halle (Saale)

über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die gemeinsame Trägerschaft über die Saalesparkasse

## **Präambel**

Um die Leistungsfähigkeit des Sparkassenwesens in den Gebieten des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) im Interesse von Wirtschaft, Bevölkerung und Kommunen zu erhöhen, den steigenden Anforderungen aus dem Wettbewerb zu begegnen sowie betriebswirtschaftliche Vorteile nutzen zu können, sind sich die Beteiligten einig, gemeinsam eine Sparkasse als Mehrträgersparkasse zu betreiben.

## **§ 1**

### **Vereinigung der Sparkassen**

(1) Die vom Landkreis Saalekreis bisher betriebene Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die vom Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) bisher gemeinsam betriebene Stadt- und Saalkreissparkasse Halle werden mit Wirkung zum 30. Dezember 2007 zur Saalesparkasse vereinigt. Die Vereinigung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Ziff. 2 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447) i.V.m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 (GVBl. S. 692 ff) in der Form der Aufnahme. Aufnehmende Sparkasse im Sinne des Sparkassengesetzes ist die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt.

(2) Sitz der Sparkasse ist Halle (Saale).

(3) Die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt übernimmt die Aktiva und Passiva der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006.

## **§ 2**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll 21 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden haben. Im Zuge der Neuwahl des Verwaltungsrates der Sparkasse nach den Kommunalwahlen im Jahr 2014 soll die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 15 reduziert werden.

(2) Sieben Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA, darunter höchstens vier Mitglieder, die dem Kreistag des Landkreises Saalekreis angehören, werden vom Kreistag des Landkreises Saalekreis gewählt. Sieben Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA, darunter höchstens vier Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören, werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gewählt. § 11 Abs. 1 SpkG-LSA gilt entsprechend. Zu den vom Kreistag des Landkreises Saalekreis zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gehört der Landrat des Landkreises Saalekreis, zu den vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu wählenden Mitgliedern gehört die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale).

Entsprechend sollen für jede Gruppe je ein Stellvertreter von den Vertragspartnern gewählt werden.

(3) Bei einer Reduzierung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ab dem Jahr 2014 werden fünf Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA, darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Kreistag des Landkreises Saalekreis angehören, vom Kreistag des Landkreises Saalekreis gewählt. Fünf Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA, darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören, werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gewählt. § 11 Abs. 1 SpkG-LSA gilt entsprechend. Zu den vom Kreistag des Landkreises Saalekreis zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gehört der Landrat des Landkreises Saalekreis, zu den vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu wählenden Mitgliedern gehört die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale).

(4) Die Beschäftigten der Sparkasse wählen gemäß § 30 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen vom 17. Oktober 1994 (GVBl. S. 966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2007 (GVBl. S. 50), sieben Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG-LSA. § 11 Abs. 2 und 3 SpkG-LSA gelten entsprechend. Bei einer Reduzierung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ab dem Jahr 2014 vermindert sich die Zahl der Beschäftigtenvertreter auf 5.

(5) Verwaltungsratsvorsitzender ist zunächst der Landrat des Landkreises Saalekreis. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) soll zur 1. Stellvertreterin des Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt werden. Der Vorsitz des Verwaltungsrates und die 1. Stellvertretung wechseln grundsätzlich im jährlichen Rhythmus zwischen dem Landrat des Landkreises Saalekreis und der

Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale), erstmals am 01. Januar 2009. Mit Beginn der neuen Wahlperiode des Verwaltungsrates im Jahr 2014 endet der grundsätzlich jährliche Wechsel im Vorsitz des Verwaltungsrates. Ab 2014 mit Beginn der neuen Wahlperiode des Verwaltungsrates übernimmt der Landrat des Landkreises Saalekreis den Vorsitz im Verwaltungsrat und die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) wird 1. Stellvertreterin. Jeweils in der Mitte der Wahlperiode erfolgt grundsätzlich ein Wechsel im Vorsitz des Verwaltungsrates. Der ab 2014 in der ersten Hälfte der Wahlperiode des Verwaltungsrates amtierende Vorsitzende wird 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und der bisherige 1. Stellvertreter wird Vorsitzender. Dieses rollierende Verfahren wird für die zukünftigen Wahlperioden des Verwaltungsrates beibehalten. Über Ausnahmen vom grundsätzlichen Wechsel im Verwaltungsratsvorsitz entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten.

(6) Zwischen dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

### **§ 3**

#### **Kreditausschuss**

Zu den nach § 17 Abs. 1 SpkG-LSA zu wählenden Mitgliedern des Kreditausschusses gehört die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) bzw. nach dem Wechsel im Vorsitz des Verwaltungsrates der Landrat des Landkreises Saalekreis. Diese(r) ist zugleich auch 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Kreditausschusses.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

(1) Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse soll der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle, Herr Stumpf, sein. Zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden soll der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt, Herr Schorner, bestellt werden. Zu

Vorstandsmitgliedern sollen Herr Engelmann, Herr Schenkel und Frau Morgner bestellt werden.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, soll der Vorsitzende des Verwaltungsrates prüfen, ob die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird und dem Verwaltungsrat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten**

Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 14 Abs. 2 SpkG-LSA die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

## **§ 6**

### **Personalrechtliche Übergangsvorschriften**

Die notwendigen personalrechtlichen Maßnahmen sind durch die beteiligten Sparkassen zu vereinbaren. Hierbei ist auf die persönlichen, insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen, Belange der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen.

## **§ 7**

### **Beteiligung an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Saalesparkasse und an der internen Haftung der Träger**

(1) Die Träger nehmen an den Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse nach folgendem Verhältnis teil:

Landkreis Saalekreis	45 %
Stadt Halle (Saale)	55 %.

(2) Die Träger haften für Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nach dem im Absatz 1 festgelegten Verhältnis.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Saalekreis am .....  
und vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am ..... beschlossen worden.  
Sie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Landkreis Saalekreis

\_\_\_\_\_  
Stadt Halle (Saale)

(Siegel) Datum

(Siegel) Datum

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeisterin